

Rechtswidrige Verwendung einer Kreditkarte beim kontaktlosen Zahlen

OLG Hamm, Beschl. v. 07.04.2020 –4 RVs 12/20, NStZ 2020, 673, BeckRS 2020, 9059

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angeklagte gelangte in den Besitz einer verlorenen Geldbörse, in der sich u.a. eine EC-Karte befand. Mit dieser tätigte er vier Einkäufe von Getränken und Lebensmitteln in zwei Geschäften und zahlte dabei kontaktlos. Dabei hielt er den Kaufpreis jeweils bewusst unter 25 €, um die dadurch nicht erforderliche PIN-Eingabe beim Kontaktlosen Zahlen auszunutzen. Einen Teil der gekauften Waren beabsichtigte er für sich zu behalten, einen anderen der K, von der er die EC-Karte erhalten hatte, zukommen zu lassen. Das AG Paderborn verurteilte ihn zu sechs Monaten Haft wegen Computerbetruges in vier Fällen. Die Berufung hiergegen verwarf das LG Paderborn und verurteilte ihn wegen Betruges zu sechs Monaten Haft. Die Revision führte zur Abänderung des Schuldspruchs.

II. Entscheidungsgründe

Das OLG Hamm verneinte eine Betrugsstrafbarkeit, da bereits keine Täuschung vorläge. Beim kontaktlosen Zahlen im sog. POS-Verfahren werden die eingelesenen Daten der EC-Karte an eine Autorisierungszentrale weitergeleitet. Ergibt die dortige Prüfung, dass die Voraussetzungen für eine Zahlung ohne PIN-Abfrage vorliegen, erlangt der Händler unmittelbar einen einredefreien Anspruch gegen die die Karte ausstellende Bank. Er hat keine Pflicht, die Berechtigung des Zahlenden zu überprüfen und muss sich eine solche auch nicht vorstellen. Er darf lediglich keine positive Kenntnis der Nichtberechtigung besitzen. Aufgrund dieser Modalitäten hatten die Kassenkkräfte keinen Anlass über die Berechtigung des Angekl. nachzudenken, auch lag deswegen keine dahingehende konkludente Erklärung des Angekl. vor, welche die Kassenkraft irrig hätten annehmen können. Ein Computerbetrug liege nicht vor, da gem. der betrugsspezifischen Auslegung der unbefugten Verwendung von Daten ein Schalterangestellter, genauso wie der prüfende Computer, beim kontaktlosen Zahlen im POS-Verfahren eben nicht die Berechtigung prüfen würde. Es fehlt daher an der Betrugsähnlichkeit. Die fehlende Identifikation durch PIN-Eingabe führe auch dazu, dass die Transaktionsdaten mangels Garantiefunktion nicht einer Urkunde iSd §§ 269 I, 270 StGB vergleichbar wären. Der Angekl. sei strafbar gem. § 274 I Nr. 2 StGB in vier Fällen. Durch den Zahlungsvorgang werden bestimmte Daten im Chip der Karte und in der Autorisierungszentrale gespeichert. Diese Daten sind relevant für die Autorisierung weiterer Bezahlvorgänge und somit beweiserheblich, sie lassen, anders als die Transaktionsdaten die Bank als Aussteller erkennen. Mit Einsatz der EC-Karte wurden sie überschrieben und somit gelöscht bzw. verändert iSd § 274 I Nr. 2 StGB.

III. Problemstandort

Diese Entscheidung zeigt die Auswirkung des Fehlens der PIN-Eingabe, im Gegensatz zu einer EC-Kartenzahlung mit PIN-Abfrage, auf die Strafbarkeit des Nichtberechtigten.